

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 1. Dezember 2011

Nummer 47

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

462 Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Korschenbroich. S. 383

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

463 Verlust eines Dienstausweises (PHK Olaf Brandenburg). S. 384

464 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 556 579). S. 385

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****462 Kooperation bei der örtlichen  
Rechnungsprüfung zwischen dem Rhein-Kreis  
Neuss und der Stadt Korschenbroich**Bezirksregierung  
31.01.01-GkG-NE

Düsseldorf, den 17. November 2011

**Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Neuss und der Stadt Korschenbroich vom 12.10.2011 über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage für die Genehmigung ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag  
Buschwa**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen  
dem Rhein-Kreis Neuss und  
der Stadt Korschenbroich  
über die Kooperation bei der örtlichen  
Rechnungsprüfung**

Der Rhein-Kreis Neuss vertreten durch den Landrat (im folgenden Kreis) und die Stadt Korschenbroich vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden Stadt) schließen gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 30.04.2002 (GV NW 2002, S. 160) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1****Vertragsgegenstand**

(1) Die Rechnungsprüfung des Kreises übernimmt beginnend mit dem 01.01.2012 anstelle des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 GO NRW und stellt deren ordnungsgemäße Erledigung sicher.

(2) Für die Durchführung dieser Aufgaben ist die Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 GO NRW).

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Korschenbroich bedient sich der Rechnungsprüfung des Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## § 2

## Verfahren

(1) Der Leiter der Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 eingesetzt werden.

(2) Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung nehmen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

(3) Die Prüfungen werden grundsätzlich in den Räumen der Kreisverwaltung durchgeführt. Soweit erforderlich, werden für die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben Räumlichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung bereitgestellt.

(4) Die zu prüfenden Vorgänge und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten.

Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.

## § 3

## Personal

Die Stadt ordnet für die Dauer von sechs Monaten zum 01.01.2012 zwei Prüfer mit dem Ziele der Vertretung ab. Während der Abordnung werden die Prüfer im Bereich der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss eingesetzt.

Der Kreis verpflichtet sich, zwei Prüfer von der Stadt Korschenbroich in seinen Dienst zu übernehmen. Wird die Vereinbarung gekündigt, verpflichtet sich die Stadt das für die Stadt Korschenbroich tätige Personal in seinen Dienst zu übernehmen.

## § 4

## Kostenerstattung

(1) Der Kreis erhält von der Stadt für die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgende Prüfung eine pauschale Kostenerstattung. Die Kostenerstattung umfasst 205 Tagewerke. Ein Tagewerk umfasst ein Fünftel der jeweils zum 1. Januar des Jahres zu ermittelnden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss. Es wird der jeweilige Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

(2) Soweit durch Sonderprüfungen der Prüfaufwand insgesamt die in Absatz 1 genannten Tagewerke um mehr als 10% überschreitet, ist der gesamte Mehraufwand mit dem Gebührensatz nach Absatz 1 Satz 4 abzurechnen.

(3) Ab dem 01.01.2016 kann die Stadt eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand nach Tagesätzen analog der jeweils geltenden Abrechnungsmodalitäten für die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen verlangen.

(4) Die Zahlung der Jahreswerte erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11. eines jeden Jahres.

## § 5

## Amtspflichtverletzung

Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt tätig. Schadensersatzansprüche gegen den Kreis aufgrund eines pflicht- oder vertragswidrigen Verhaltens der Prüfer und Prüferinnen

sind ausgeschlossen. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil ein Prüfer bzw. eine Prüferin bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 seine bzw. ihre Dienstpflicht verletzt hat, hat die Stadt den Kreis von allen Ansprüchen freizustellen.

## § 6

## Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 7

## Inkrafttreten/Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, jedoch frühestens am 01.01.2012 in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2017 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 24 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss/Grevenbroich, den 5. Oktober 2011

Rhein-Kreis Neuss	
Der Landratin	Vertretung
Petrauschke	Steinmetz
(Landrat)	(Allgemeiner Vertreter)

Korschenbroich, den 12. Oktober 2011

Stadt Korschenbroich	
Der Bürgermeister	In Vertretung
Dick	Schultze
(Bürgermeister)	(Beigeordneter)

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 383

## C.

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 463 Verlust eines Dienstausweises (PHK Olaf Brandenburg)

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste  
Nordrhein-Westfalen  
ZA 1.1 – 42.01.18

Duisburg, den 14. November 2011

Der Dienstausweis mit der Nr. 0440985, ausgehändigt vom Landeskriminalamt NRW an Herrn PHK Olaf Brandenburg, geb. 16.02.1961, ist verloren worden.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 384

**464      Aufgebot für ein Sparkassenbuch**

(Nr. 3 220 556 579)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 556 579 wird gemäß  
Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 22. November 2011

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 385

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach